



Institutionelles Schutzkonzept zum Kindeswohl

(Stand 19.07.2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Definitionen	5
2.1. Kindeswohl	5
2.2. Kindeswohlgefährdung.....	5
2.3. Sexueller Missbrauch.....	5
3. Präventionsteam	5
3.1. Mitglieder	6
3.2. Aufgaben.....	6
3.3. Schulung und Beauftragung	6
4. Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung	7
5. Einstufungen der Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit	7
5.1. Grundvoraussetzungen für alle Tätigkeiten	7
5.2. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.....	7
5.3. Übersicht über die Einstufung der Tätigkeiten	8
6. Schulung und Beratung	9
7. Beratungs- und Beschwerdeweg	9
8. Umgang im Verdachtsfall	10
9. Prozessbeschreibung für die Aufnahme ehrenamtlicher Mitarbeiter	11
10. Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzeptes	11
Anlage I Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung.....	12
Anlage II Prüfschema zur Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis	13
Anlage III Bescheinigung für die Gebührenbefreiung St. Alban	14
Anlage III Bescheinigung für die Gebührenbefreiung St. Cornelius und Cyprian.....	15
Anlage III Bescheinigung für die Gebührenbefreiung St. Michael	16
Anlage IV Relevante Straftaten.....	17
Anlage V Beratungsstellen.....	18
Anlage VI Beobachtungen schriftlich festhalten	20

1. Vorwort

"Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen, angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bekräftigt."

(Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015, S. 478)

In diesem Sinne verstehen wir auch die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit bei uns vor Ort in der katholischen Seelsorgeeinheit Über dem Salzgrund mit ihren drei Kirchengemeinden St. Alban Heilbronn-Kirchhausen, St. Cornelius und Cyprian Heilbronn-Biberach und St. Michael Heilbronn-Neckargartach.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Wenn jemand diese Rechte verletzt, so haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Hilfe.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Verfahren, die in der Seelsorgeeinheit Über dem Salzgrund zum Schutz des Kindeswohls gelten. Es bezieht sich auf die Tätigkeiten ehrenamtlicher MitarbeiterInnen. Für hauptamtliche MitarbeiterInnen der Seelsorgeeinheit und der Kirchengemeinden gelten gesonderte Regelungen, die von der Diözese Rottenburg-Stuttgart erlassen worden sind und regelmäßig geprüft werden.

Das hier vorliegende Schutzkonzept basiert auf den aktuellen Grundlagen (Bund, Land, Diözese) und der Vereinbarung mit der Stadt Heilbronn. Folgendes ist uns dabei wichtig:

Wir erfüllen nicht nur ein Gesetz, sondern leben eine Kultur, die insbesondere Kinder und Jugendliche nicht nur schützt, sondern fördert und bestärkt.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen soll gestärkt werden, weshalb Bundestag und Bundesrat im Dezember 2011 das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) beschlossen haben. Darin werden Vereine, Verbände und andere Träger der öffentlichen Jugendarbeit - und somit auch ausnahmslos alle Kirchengemeinden - zu besonderen Maßnahmen verpflichtet. Unerlässlich ist: In der Kinder- und Jugendarbeit dürfen keine Personen tätig sein, die bereits wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden. Diese Straftaten werden in „Anlage IV - Relevante Straftaten“ aufgeführt.

Im März 2011 (November 2015 – überarbeitete Fassung) wurde zudem in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, zu der wir gehören, ein bischöfliches Gesetz (Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen) erlassen, welches den Kirchengemeinden einen Rahmen für Präventionsmaßnahmen vorgibt.

Die kirchliche Jugendarbeit bietet Kindern und Jugendlichen eine Gemeinschaft, in der Glaube sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Wir treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Kindeswohlgefährdung zu schützen und den Zugriff auf Kinder und Jugendliche für TäterInnen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht für uns dabei an erster Stelle. Mit den hier genannten Maßnahmen wollen wir einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen schaffen. All diese Maßnahmen sind Ausdruck unseres Qualitätsanspruches der Kinder- und Jugendarbeit. Es geht keinesfalls darum, ehrenamtlich engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Generalverdacht zu stellen. Wer diese Maßnahmen in diesem Sinne versteht, missversteht die Intention dieses Schutzkonzeptes. Die hier beschriebenen Maßnahmen gewähren den bestmöglichen Schutz der Kinder und Jugendlichen im Rahmen unserer Möglichkeiten.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde im Jugendausschuss der Seelsorgeeinheit Über dem Salzgrund erarbeitet und in den Kirchengemeinderatssitzungen am 10.07.2018 in Neckargartach, am 12.07.2018 in Biberach und am 18.07.2018 in Kirchhausen jeweils beraten und einstimmig beschlossen.

2. Definitionen

2.1. Kindeswohl

Mit Kindeswohl sind das Wohlergehen und die gesunde Entwicklung eines Kindes gemeint. Im Sinne des vorliegenden Schutzkonzeptes bezieht sich der Begriff jedoch nicht nur auf das Wohlergehen und die gesunde Entwicklung von Kindern, sondern auch Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

2.2. Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich jedes Verhalten zu verstehen, was der seelischen und körperlichen Gesundheit der oben genannten Personen schadet oder diese bedroht. Diese Bedrohung kann sowohl durch ein bestimmtes Verhalten wie auch durch Unterlassung hervorgerufen werden. In beiden Fällen kann es Folgen für die gesunde Weiterentwicklung des Schutzbefohlenen haben.

Formen von Kindeswohlgefährdungen:

- Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung oder Flüssigkeit, fehlende emotionale Zuwendung)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Gewalt und psychische Misshandlung (z.B. Mobbing)
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt
- Seelische Misshandlung (z.B. Androhung von Gewalt, Überbehütung)
- Häusliche Gewalt

Eine der genannten Formen von Kindeswohlgefährdung wird im Weiteren nochmals speziell beleuchtet:

2.3. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch im Sinne dieses Schutzkonzeptes liegt dann vor, wenn gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gehandelt wird. Hiermit sind alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gemeint, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen.

Hierzu zählen alle sexualbezogenen Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sowie alle Handlungen die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, jedoch im betreuenden und pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine klare Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sexueller Missbrauch führt in den meisten Fällen zu schwerwiegenden Traumata.

3. Präventionsteam

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird in der Seelsorgeeinheit ein Präventionsteam gebildet. Es besteht aus mindestens vier Personen. Die Mitglieder des Präventionsteams sollen nach Möglichkeit haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller drei

Kirchengemeinden sein. Das Präventionsteam sollte sowohl aus weiblichen wie männlichen Mitgliedern bestehen, wünschenswert wäre ein gemischtes Altersspektrum.

Der oder die Leiter/in des Präventionsteams wird im Folgenden „verantwortliche Person“ genannt. Die verantwortliche Person darf sowohl ehrenamtlich wie auch hauptamtlich in der Seelsorgeeinheit tätig sein.

3.1. Mitglieder

Die Mitarbeiter des Präventionsteams sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- diskret
- sensibel
- empathisch
- nicht selbst in der Jugendarbeit aktiv (Ausnahme möglich)
- geschult in Gesprächsführung (nach Möglichkeit)
- keine Straftaten nach §72a BKiSchG (vgl. Anlage IV „relevante Straftaten“)

Ausnahme: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit können dann Mitglieder des Präventionsteams sein, sofern die Mehrheit des Präventionsteams nicht in der Jugendarbeit aktiv ist.

3.2. Aufgaben

Die Aufgaben des Präventionsteams sind:

- Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Koordination von Schulungen
- Durchführung der Einweisung in das vorliegende institutionelle Schutzkonzept zum Kindeswohl
- Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Gespräche mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis
- Ansprechbar sein für die speziellen Zielgruppen (z.B. Ministranten / DPSG / Kindergruppen / Erstkommunion- und Firmvorbereitung)
- Überwachung der Effektivität des Beschwerdesystems
- Ansprechperson im Rahmen des Beschwerdeweges
- Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiter bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung durch Dritte

3.3. Schulung und Beauftragung

Die Mitglieder des Präventionsteams werden durch eine eigene Schulung von externer Stelle (z.B. Dekanatsjugendreferat) auf ihre Arbeit als Multiplikatoren für ihre Tätigkeit vorbereitet.

Die Beauftragung der Mitglieder des Präventionsteams und die Ernennung der verantwortlichen Person erfolgen durch den Seelsorgeeinheitsausschuss (SE-Ausschuss) und werden von den einzelnen Kirchengemeinderäten der Seelsorgeeinheit bestätigt.

Ein temporärer Ausschuss sucht geeignete Personen für das Präventionsteam und macht dem SE-Ausschuss einen Vorschlag. Dieses Verfahren gilt für die Ersternennung sowie bei Ausscheiden und Neubesetzung von Mitgliedern des Präventionsteams.

4. Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung

Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in der Seelsorgeeinheit Über dem Salzgrund ist die Unterzeichnung des Verhaltenskodex (siehe Anlage I „Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung“).

Der Verhaltenskodex ist angelehnt an den Musterverhaltenskodex des Bistums¹. Er beschreibt das Selbstverständnis des achtsamen Umgangs mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde. Bestandteil des Verhaltenskodex ist eine Selbstauskunftserklärung, dass die unterzeichnende Person nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt und dass auch kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich eingeleitet worden ist.

Vor Unterzeichnung des Verhaltenskodex findet eine Einweisung in das institutionelle Schutzkonzept zum Kindeswohl statt.

5. Einstufungen der Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit

Um zu entscheiden, ob für eine ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorzulegen ist oder die Unterzeichnung des Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung ausreicht, erfolgt eine Einstufung nach der Art der Tätigkeit (Vertrauensverhältnis, Hierarchie-/Machtverhältnis, Altersdifferenz, Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen), Intensität und Dauer (vgl. Anlage II „Prüfschema“).

5.1. Grundvoraussetzungen für alle Tätigkeiten

Folgende Grundvoraussetzungen gelten für alle Tätigkeiten innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit in der Seelsorgeeinheit Über dem Salzgrund:

- Einweisung in das institutionelle Schutzkonzept erhalten
- Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung unterzeichnet

5.2. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Die Grundlage für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist die „Handreichung der Diözese [Rottenburg-Stuttgart] zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015, S. 481ff). Für ehrenamtliche Tätigkeiten ist die Ausstellung gebührenfrei. Für die Beantragung der Gebührenbefreiung stellt die Kirchengemeinde eine entsprechende Bescheinigung aus (siehe Anlage III „Bescheinigung für die Gebührenbefreiung“).

Grundsätzlich gilt, für die Mitarbeit bei allen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Übernachtung, wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.

¹ Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2016, Nr. 11, 17.10.2016, BO-Nr. 4939

5.3. Übersicht über die Einstufung der Tätigkeiten

Im weiteren Verlauf sehen Sie, welche Tätigkeiten mit welcher Begründung wie eingestuft werden und welche Bedingungen für ehrenamtliche MitarbeiterInnen daran geknüpft sind:

Tätigkeit	Beschreibung	Bedingungen	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleitung	regelmäßige, dauerhaft angelegte Treffen mit fester Gruppe	erweitertes Führungszeugnis + Schulung	hohes Macht-/ Autoritätsverhältnis, gemeinsame Tätigkeit mit anderen, öffentlicher Raum, hoher Grad der Intimität, Regelmäßigkeit
Katechetische Kinder- und Jugendgruppenleitung (z.B. bei Erstkommunion und Firmung) in kirchlichen Räumlichkeiten	regelmäßige Treffen mit fester Gruppe für einen bestimmten Zeitumfang (max. 3-7 Monate mit max. 10 Treffen)	Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-erklärung + Einweisung	mittleres Macht-/ Autoritätsverhältnis, gemeinsame Tätigkeit mit anderen, öffentlicher Raum, mittlerer Grad der Intimität, zeitlich begrenzt, Aufbau eines Vertrauensverhältnisses notwendig
Katechetische Kinder- und Jugendgruppenleitung (z.B. bei Erstkommunion und Firmung) zu Hause	regelmäßige Treffen mit fester Gruppe für einen bestimmten Zeitumfang (max. 3-7 Monate mit max. 10 Treffen)	erweitertes Führungszeugnis + Einweisung	mittleres Macht-/ Autoritätsverhältnis, gemeinsame Tätigkeit mit anderen, nicht-öffentlicher Raum, hoher Grad der Intimität, zeitlich begrenzt, Aufbau eines Vertrauensverhältnisses notwendig
Aushilfsgruppenleitung	spontane Tätigkeit als <u>zusätzliche</u> Gruppenleitung, keine Regelmäßigkeit	Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-erklärung + Einweisung	Ausnahme- und Einzelfall!, zusätzliche Kraft, nicht ausreichend Zeit für Beantragung und Vorlage eines eFZ, gemeinsame Tätigkeit mit anderen, öffentlicher Raum
Gruppenstunden, Freizeiten, Wochenenden, Bildungsmaßnahmen und (Wall-) Fahrten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit sowie weitere Funktionen (z.B. Küche) im Rahmen von Aktionen mit Übernachtung.	erweitertes Führungszeugnis + Schulung	dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, hohes Macht-/ Autoritätsverhältnis, hoher Grad der Intimität
Ferienwoche (ohne Übernachtung)	Leitungs- und Betreuungs-tätigkeit in einer zeitlich befristeten Gruppe mit wechselnden Gruppenmitgliedern	Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-erklärung + Einweisung	gemeinsame Tätigkeit, öffentlicher Raum, mittlerer Grad der Intimität, zeitlich begrenzt, Teilnehmergruppe variiert täglich
Verantwortliche bei Aktionen und Projekten wie z.B. 72-Stunden-Aktion (ohne Übernachtung), Disko, Sternsingeraktion, Kinderfasching, Krippenspiel, etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit, keine Übernachtung	Verhaltenskodex und Selbstauskunfts-erklärung + Einweisung	gemeinsame Tätigkeit mit anderen, öffentlicher Raum, geringer bzw. mittlerer Grad der Intimität, geringes Macht-/ Autoritätsverhältnis, zeitlich begrenzt
Mitarbeit in einem Kinder-, Jugend- oder Familiengottesdienstteam	gemeinsame Vorbereitung von Gottesdiensten für bestimmte Zielgruppen	Keine	geringes Macht-/ Autoritätsverhältnis, gemeinsame Tätigkeit mit anderen, öffentlicher Raum, punktuell, geringer Grad der Intimität
Vertretungs-aufgaben (z.B. Jugendausschuss)	Vertretungsarbeit für bestimmte Zielgruppe	Keine	geringes Macht-/ Autoritätsverhältnis, punktuell, geringer Grad der Intimität, auch ohne direkten Kontakt zur Zielgruppe möglich

ehrenamtliche MesnerIn	regelmäßiger Kontakt mit Kinder- und Jugendlichen bei Aufgaben rund um den Gottesdienst	erweitertes Führungszeugnis + Einweisung	hohes Macht-/ Autoritätsverhältnis, hoher Grad der Intimität, Regelmäßigkeit
------------------------	---	---	--

6. Schulung und Beratung

Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit findet eine Einweisung in das vorliegende institutionelle Schutzkonzept zum Kindeswohl statt.

Die Einweisung wird von einem Mitglied des Präventionsteams durchgeführt und dient der Sensibilisierung für die Themen

- Respekt und Wertschätzung
- Nähe und Distanz
- Grenzüberschreitungen
- Umgang mit Grenzverletzungen
- Beschwerdeweg
- Möglichkeiten der Beratung und Hilfe

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Abständen eine entsprechende Schulung (z.B. durch das Dekanatsjugendreferat) angeboten:

- Kindeswohl, Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- Sensibilisierung für Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Hinsehen, Ansprechen, Handeln
- Umgang in Verdachtsfällen
- Beschwerdeweg in der Gemeinde
- Möglichkeiten der Beratung und Hilfe

Grundsätzlich ist natürlich jede und jeder dazu eingeladen eine entsprechende Schulung zu besuchen, unabhängig davon, welche Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ausgeübt werden.

7. Beratungs- und Beschwerdeweg

Das Ziel des Beratungs- und Beschwerdeweges ist eine offene und transparente Ansprechkultur. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter verpflichten sich, bei jeder Form persönlicher Grenzverletzung die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Wir pflegen eine Kultur des Hinsehens und Handelns.

Gehört die Person, welche die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen verletzt und ihnen ggf. seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan hat zu den (ehrenamtlichen) MitarbeiterInnen der Kirchengemeinde, so wird der Beschwerdeweg (vgl. Kapitel 8 – Umgang im Verdachtsfall) gewählt.

Der Beschwerdeweg kann von den Betroffenen oder auch von den MitarbeiterInnen, die Kenntnis von einer Grenzverletzung bekommen haben, gewählt werden.

Anonyme Hinweise werden nicht verfolgt.

Handelt es sich um Dritte, so gibt es vielfältige Beratungsmöglichkeiten (siehe Anlage V „Beratungsstellen“).

8. Umgang im Verdachtsfall

Bei Verdachtsfällen ist die Sensibilität für die Sichtweisen der verschiedenen beteiligten Personen sehr wichtig. Für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt folgende Vorgehensweise im Verdachtsfall:

1.) Beobachtungen festhalten

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und schriftlich festhalten (siehe Anlage VI „Beobachtungen schriftlich festhalten“):

- Was genau wurde wann beobachtet?
- Was genau wurde mir von dem Kind/Jugendlichen erzählt? Möglichst objektiv!
- Gibt es Zeugenaussagen? Wenn ja, ebenfalls mit Name notieren.
- Welche Befürchtungen gibt es?
- An was genau kann die Sorge um das Kind festgemacht werden?

2.) Dem betroffenen Kind/Jugendlichen Gehör schenken

- Dem Kind/Jugendlichen zuhören und Glauben schenken.
- Bewertungsfrei reagieren, keine Versprechungen machen.
- Dem Kind/Jugendlichen klarmachen, dass man die Situation (zumindest anonymisiert) mit einer Vertrauensperson besprechen muss, um dem Kind/Jugendlichen helfen zu können, bzw. um Möglichkeiten zur Hilfe zu finden (Selbstschutz im Falle der Vertrauensfrage!).
- Alle Informationen sind streng vertraulich (Ausnahme Präventionsteam)
- Auf keinen Fall selbst aktiv werden!

3.) Gespräch mit einem Mitglied des Präventionsteams führen

- Ruhe bewahren und nichts überstürzen!
- Kontakt mit einem Mitglied des Präventionsteams aus der Gemeinde aufnehmen und gemeinsam den Fall besprechen.
- Dokumentierte Unterlagen sind an das Präventionsteam weiterzugeben.

4.) Den Rat einer insoweit erfahrenen Fachkraft einholen

Wenn nach dem Gespräch Handlungsbedarf besteht, Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufnehmen (siehe Anlage V „Beratungsstellen“) und gemeinsam mit dieser Fachkraft und dem betroffenen Kind/Jugendlichen alle weiteren Schritte planen.

5.) Weitere Schritte

Nach dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die weiteren Schritte, wie z.B. die Information des Jugendamts und der diözesanen Kommission „sexueller Missbrauch“ entschieden.

9. Prozessbeschreibung für die Aufnahme ehrenamtlicher Mitarbeiter

- 1.) Die Verantwortlichen der einzelnen Gruppen, Aktionen und Projekte melden mit ausreichender Zeitspanne vor der dem ersten Einsatz im jeweiligen Pfarrbüro, welche Personen als ehrenamtliche MitarbeiterInnen neu aufgenommen werden sollen.
- 2.) Die Sekretärin gibt die Informationen an das Präventionsteam weiter.
- 3.) Ein Mitglied des Präventionsteams nimmt Kontakt mit den gemeldeten Personen der Gruppe auf und vereinbart einen Termin für die Einweisung.
- 4.) Durchführung der Einweisung mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung.
- 5.) Ggf. wird ein erweitertes Führungszeugnis angefordert. Dazu bereitet die Sekretärin die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung (siehe Anlage IV) vor. Das Formular wird vom Pfarrer (1. Vorsitzender) bzw. 2. Vorsitzenden der jeweiligen Kirchengemeinde unterschrieben.
- 6.) Das erweiterte Führungszeugnis wird in einem verschlossenen Umschlag im jeweiligen Pfarrbüro abgegeben.
- 7.) Die Sekretärin informiert das Präventionsteam über den Eingang des erweiterten Führungszeugnisses.
- 8.) Nur ein Mitglied des Präventionsteams nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und vermerkt in einer handschriftlichen Liste Name, Datum der Vorlage und nur, ob gegen einen der relevanten Paragraphen ein Eintrag vorliegt. Die Liste wird nicht digitalisiert. Sie wird in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „streng vertraulich – nur für Leiter der Präventionsgruppe“ im Tresor des Pfarrbüros für Dritte unzugänglich aufbewahrt.
- 9.) Sollten sich Anhaltspunkte hinsichtlich einer Unverträglichkeit mit dem Verhaltenskodex ergeben, so sucht das Mitglied des Präventionsteams diskret das Gespräch mit der auskunftspflichtigen Person.
- 10.) Das Führungszeugnis wird von dem Mitglied des Präventionsteams in einem verschlossenen Umschlag über das Pfarrbüro an die jeweiligen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zurückgegeben.
- 11.) Die Sekretärin führt eine Liste zur Wiedervorlage nach 5 Jahren. Das erweiterte Führungszeugnis muss nach dem Ablauf von 5 Jahren erneut vorgelegt werden.

10. Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzeptes

Das Präventionsteam achtet darauf, dass das Schutzkonzept regelmäßig auf Aktualität überprüft wird und nimmt entsprechende Anpassungen vor. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des SE-Ausschusses und der Kirchengemeinderäte.

11. Anlagen

Anlage I Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden. Auch Gleichgeschlechtlichkeit schließt dies nicht aus.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meinen Aufgabenbereich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums informiert und auf das Schulungsangebot hingewiesen.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Präventionsteam umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Vor- und Nachname (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Anlage II Prüfschema zur Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis

Gefährdungspotential bezüglich	gering	mittel	hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes / Verletzlichkeit			
Intensität			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder / Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad der Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Anlage III Bescheinigung für die Gebührenbefreiung St. Alban

**Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses**
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)



TT. Monat JJJJ

Bestätigung der katholischen Kirchengemeinde St. Alban

Frau/Herr

geb. am

wohnhaf in

ist für die Katholische Kirchengemeinde St. Alban
Schlossstraße 36, 74078 Heilbronn

tätig, und benötigt für seine / ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Heilbronn-Kirchhausen, TT.MM.JJJJ

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage III Bescheinigung für die Gebührenbefreiung St. Cornelius und Cyprian

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)



TT. Monat JJJJ

Bestätigung der katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius und Cyprian

Frau/Herr

geb. am

wohnhaft in

ist für die Katholische Kirchengemeinde St. Cornelius und Cyprian
Weirachstraße 8, 74078 Heilbronn

tätig, und benötigt für seine / ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Heilbronn-Biberach, TT.MM.JJJJ

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage III Bescheinigung für die Gebührenbefreiung St. Michael

**Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses**
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)



TT. Monat JJJJ

Bestätigung der katholischen Kirchengemeinde St. Michael

Frau/Herr

geb. am

wohnhaft in

ist für die Katholische Kirchengemeinde St. Michael
Liebermannstraße 18, 74078 Heilbronn

tätig, und benötigt für seine / ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Heilbronn-Neckargartach, TT.MM.JJJJ

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage IV Relevante Straftaten

Straftaten nach §72a BKiSchG

Paragraph im Strafgesetzbuch (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen.
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung.
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern.
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern.
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.
- § 177 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung.
- § 178 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung mit Todesfolge.
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten.
- § 181a Zuhälterei.
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.
- § 183 Exhibitionistische Handlungen.
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses.
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften.
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften.
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften.
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften.
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien, Abruf kinder- und jugend-pornographischer Inhalte mittels Telemedien.
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen.
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution.
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution.
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen.
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.
- § 233a Förderung des Menschenhandels.
- § 234 Menschenraub.
- § 235 Entziehung Minderjähriger.
- § 236 Kinderhandel.

Anlage V Beratungsstellen

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

Martin Doll (Dekanatsjugendreferent)

Tel.: 07131 / 3956123

E-Mail: mdoll@bdkj-bja.drs.de

Michael Dieterle (Dekanatsreferent, im Präventionsteam des Dekanats)

Tel.: 07131 / 89 809-104,

E-Mail: michael.dieterle@drs.de

Kinderschutz-Team des Bischöfliches Jugendamts (BJA) / BDKJ

Das Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts / BDKJ steht zur Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder Klärung von Verfahrenswegen für Ehrenamtliche und Hauptberufliche in der Kinder- und Jugendarbeit der Diözese Rottenburg- Stuttgart bereit.

Während der Schulferien in Baden-Württemberg täglich von 8-20 Uhr:

Tel.: 0151 53 78 14 14

Außerhalb der Schulferien zu den Bürozeiten:

Tel.: 07153 3001-234

E-Mail: kinderschutz@bdkj.info

Homepage: www.bdkj.info/ueber-uns/bdkj-dioezesanverband/kinder-und-jugendschutz/

Stabstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat

Sabine Hesse (Präventionsbeauftragte)

Tel.: 07472 / 169-385

E-Mail: praevention@drs.de

Homepage: www.praevention.drs.de

Ansprechpartner im Stadtkreis Heilbronn (gem. § 8a und 72a (Abs.3) SGB VIII)

Stadt Heilbronn - Amt für Familie, Jugend und Senioren

Wollhausstraße 20, 74072 Heilbronn

Tel: 07131 – 56 4415

E-Mail: soziales+jugend@stadt-heilbronn.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch (bundesweit und anonym)

Tel: 0800 22 55 530

Homepage: www.hilfeportal-missbrauch.de

Beratungsstellen

Caritas Heilbronn-Hohenlohe, Zentrum Heilbronn, Psychologische Familien- und Lebensberatung
Bahnhofstraße 13, 74072 Heilbronn

Tel.: 07131/89809-300
E-Mail: pfl@caritas-heilbronn-hohenlohe.de

NOTRUF – Beratungsstelle bei sexueller und häuslicher Gewalt (Pro Familia)
Moltkestraße 56, 74076 Heilbronn

Tel.: 07131/930090
E-Mail: notruf.heilbronn@profamilia.de
Homepage: www.notruf-beratungsstelle-heilbronn.de

Pfiffigunde e.V., Fachberatungsstelle bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt
Dammstraße 15, 74076 Heilbronn

Tel.: 07131/166178
E-Mail: info@pfiffigunde-hn.de
Homepage: www.pfiffigunde-hn.de

JuMäX – Information zu Sexualität, Hilfe bei sexuellem Missbrauch
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon: 07131/994-400
Homepage: www.jumaex.de

Stabstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Gerburg Crone
Tel.: 0711 2633-1151 oder 0800 4 300 400
Homepage: www.caritas-gegen-missbrauch.de

Anlage VI Beobachtungen schriftlich festhalten

Name der/des Schutzbefohlenen: _____

Alter: _____ Jahre

Datum und Uhrzeit: _____

Ort: _____

Beobachtung / Situation / Vorfall:

Beschreibe möglichst sachlich, was du beobachtet hast oder was dir ein/e Schutzbefohlene/r erzählt bzw. anvertraut hat.

Zeugenaussage/n (mit Name/n versehen):